



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf
Hauptstraße 157
8311 Markt Hartmannsdorf

Bearb.: Margit Zierbesegger
Tel.: +43 (3172) 600-296
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-25143/2017-11

Weiz, am 31.03.2022

Ggst.: Brauchtumsfeuer - Information 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die anstehenden Brauchtumsfeuer werden die rechtlichen Bestimmungen der Brauchtumsfeuerverordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22.03.2011, LGBl. Nr. 22/2011 i.d.g.F. in Erinnerung gerufen.

ACHTUNG! Aktuell sind Brauchtumsfeuer unter Einhaltung der Covid-Maßnahmen möglich!

Aktuell sind Brauchtumsfeuer grundsätzlich nicht verboten.

Die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist bei der Abhaltung von Brauchtumsfeuern jedoch zwingend einzuhalten.

Brauchtumsfeuer sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Als solche Feuer gelten:

- **Osterfeuer am Karsamstag (16. April 2022):**
Das Entzünden des Feuers ist im Zeitraum von 15.00 Uhr des Karsamstags bis 03.00 Uhr früh am Ostersonntag zulässig; Ein Ausweichen auf den sogenannten "Kleinen Ostersonntag" (der Sonntag nach dem Ostersonntag), ist nicht zulässig.
- **Sonnwendfeuer (21. Juni 2022);**
Da der 21. Juni auf einen Dienstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende **auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag (25. Juni 2022) zulässig.**

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Die Beschickung von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen darf **ausschließlich mit trockenem, biogenem Material** erfolgen.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen **keine Brandbeschleuniger** verwendet werden.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, zum Beispiel durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei Brauchtumsfeuern müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- **50 m zu Gebäuden,**
- **50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,** sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden,
- **100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen** mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern,
- **40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.**

Brauchtumsfeuer sind zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

Bei Nichteinhaltung der Abstands-, Beschickungs- und Sicherheitsbestimmungen ist das Entfachen des Feuers zu untersagen bzw. ein sofortiger Löschauftrag seitens der Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten desjenigen zu erteilen, der das Feuer beschickt hat.

Das Verbrennen von nicht geeigneten Materialien und das Verbrennen außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage (Karsamstag, 21. Juni/Sonnwendfeier) wird nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630.-- bestraft!

Die Gemeinden werden ersucht, in geeigneter Art und Weise (Amtstafel, Gemeindenachrichten etc.), die Bevölkerung darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann
Dr. Rüdiger Taus
(elektronisch gefertigt)